



Wir öffnen Türen in die Zukunft

Verantwortung für Gesellschaft und Rohstoffwirtschaft

Nieritzweg 23, 14165 Berlin
Tel.: 030 – 84 59 14 77
Fax: 030 – 84 59 14 79
E-Mail: info@dgaw.de - www.dgaw.de

DGAW – die Plattform für Produktverantwortung und Ressourcenschonung

✓ gemeinnütziger Verein

✓ Ziel – Ökologische Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft

✓ Mittel – freier, interessen- ungebundener Dialog

✓ Zusammensetzung

ü private und kommunale Entsorger (z. B. BSR , ZAW , Remondis , RUZ)

ü Politik, Verwaltung (z. B. Bürgermeister Hoyerswerda , Staatsministerium Dresden ,
Regierungspräsidium Wiesbaden)

ü Wissenschaft und Forschung (z. B. ATZ Entwicklungszentrum , Uni Stuttgart)

ü Anlagen- und Maschinenbauer, -planer und -betreiber (z. B. MeWa , Baumgarte , KWG ,
MVA Bonn , avea , AE&E , IBE)

ü Vertreter von Bürgerinitiativen (z. B. besseres Müllkonzept)

✓ Mit allen wichtigen Organisationen der Abfallwirtschaft besteht eine enge
Zusammenarbeit/gegenseitige Mitgliedschaft (z. B. BDE , bvse , VKS im VKU)

Zusammensetzung Gremien DGAW

Ehrenvorsitzender	Werner Schenkel (UBA a.D.)
Präsident	Thomas Obermeier (Unternehmensberater)
Schatzmeister	Gerd Weber (VEOLIA)
Vizepräsident	Dr. Martin Engler (Regierungspräsidium Darmstadt)
Vizepräsident	Prof. Dr. Wolfgang Klett (Rechtsanwalt)
Vizepräsident	Prof. Gerhard Rettenberger (Hochschullehrer Trier)
Vorstand	Dr. Alexander Gosten (BSR)
Vorstand	Sieglinde Groß (Fehr)
Vorstand	Dr. Hanshelmut Itzel (Merck KGaA)
Vorstand	Frank Mielke (Vattenfall Europe Waste Management)
Vorstand	Gabi Schock (Stadtwerke Düsseldorf AG)
Vorstand	Lutz Siewek (Nehlsen GmbH & Co. KG)
Geschäftsführer	Dr. Andreas Mönnig (DGAW e.V.)

Recycling und Verwertung

erarbeitet von
Dipl.-Ing. Thomas Obermeier
Präsident der DGAW e.V.



Aktuelle Europäische Strategien und Gesetzgebungsverfahren

Die Vision: integrierte Ressourcen-, Produkt- und Abfallpolitik

Strategie für
Abfallvermeidung
und -recycling

Strategie für eine
nachhaltige
Ressourcennutzung



6. Umweltaktions-
Programm
(UAP) der EG
von 2002 bis 2012

Integrierte Produktpolitik / Nachhaltige Produktions- und
Konsummuster

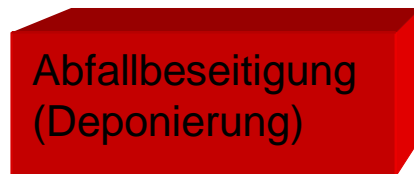
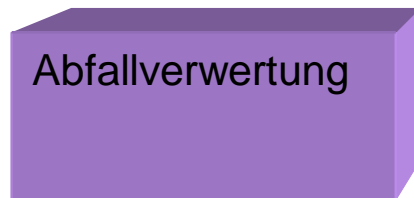
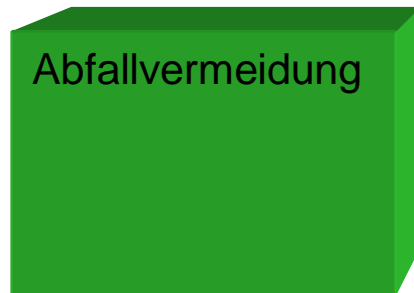
Strategie für Abfallvermeidung und -recycling

Ziele:

- ✓ **Modernisieren des allgemeinen Rechtsrahmens**
(Vereinfachen der bestehenden Vorschriften wie die Zusammenfassung der Rahmenrichtlinie über Abfälle, der Richtlinie über gefährliche Abfälle und der Richtlinie über Altöle)
- ✓ **Vermeiden der Belastungen durch Abfälle**
(Verringern der abfallbedingten Umweltbelastungen durch Berücksichtigung sämtlicher Phasen im Lebenszyklus von Ressourcen)
- ✓ **Fördern des Abfallrecycling**
(Festlegen von angemessenen Zielen für das Recycling und Effizienzkriterien)

Abfallhierarchie: Grundlage für Abfallpolitik (Art. 4)

Klassische
Abfallhierarchie



Abfallvermeidung



Vorbereitung zur
Wiederverwendung



stoffliche Verwertung
(Recycling)

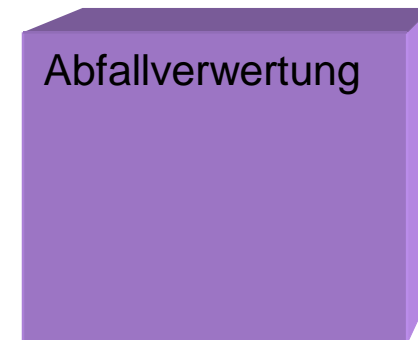
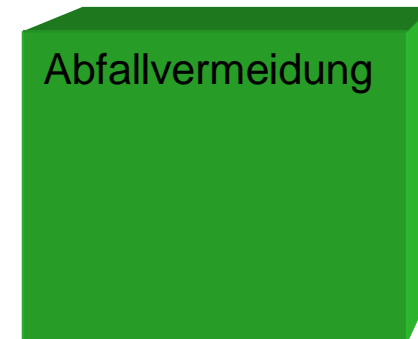


sonstige
Verwertung,
z.B.
energetische Verwertung

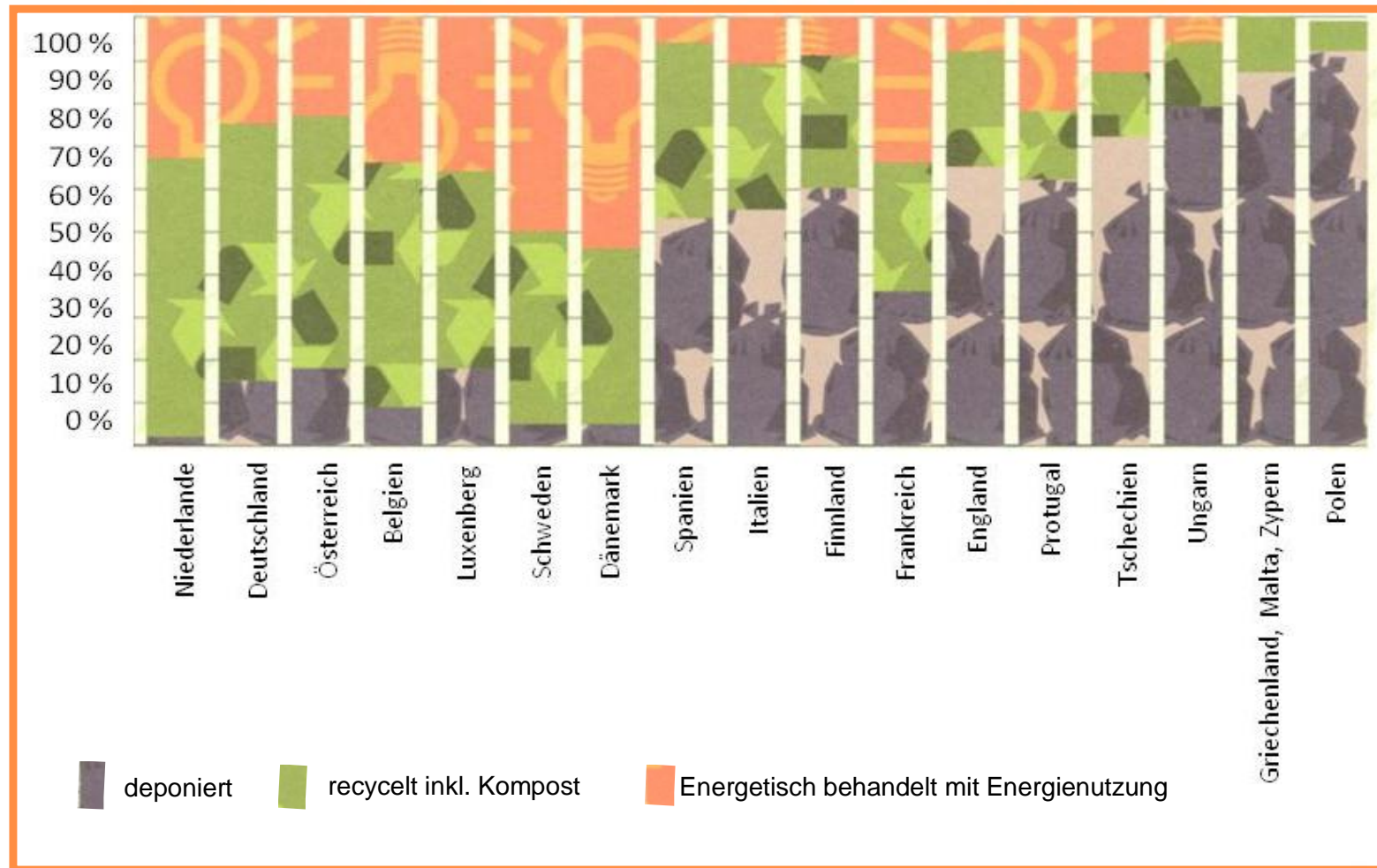


Beseitigung

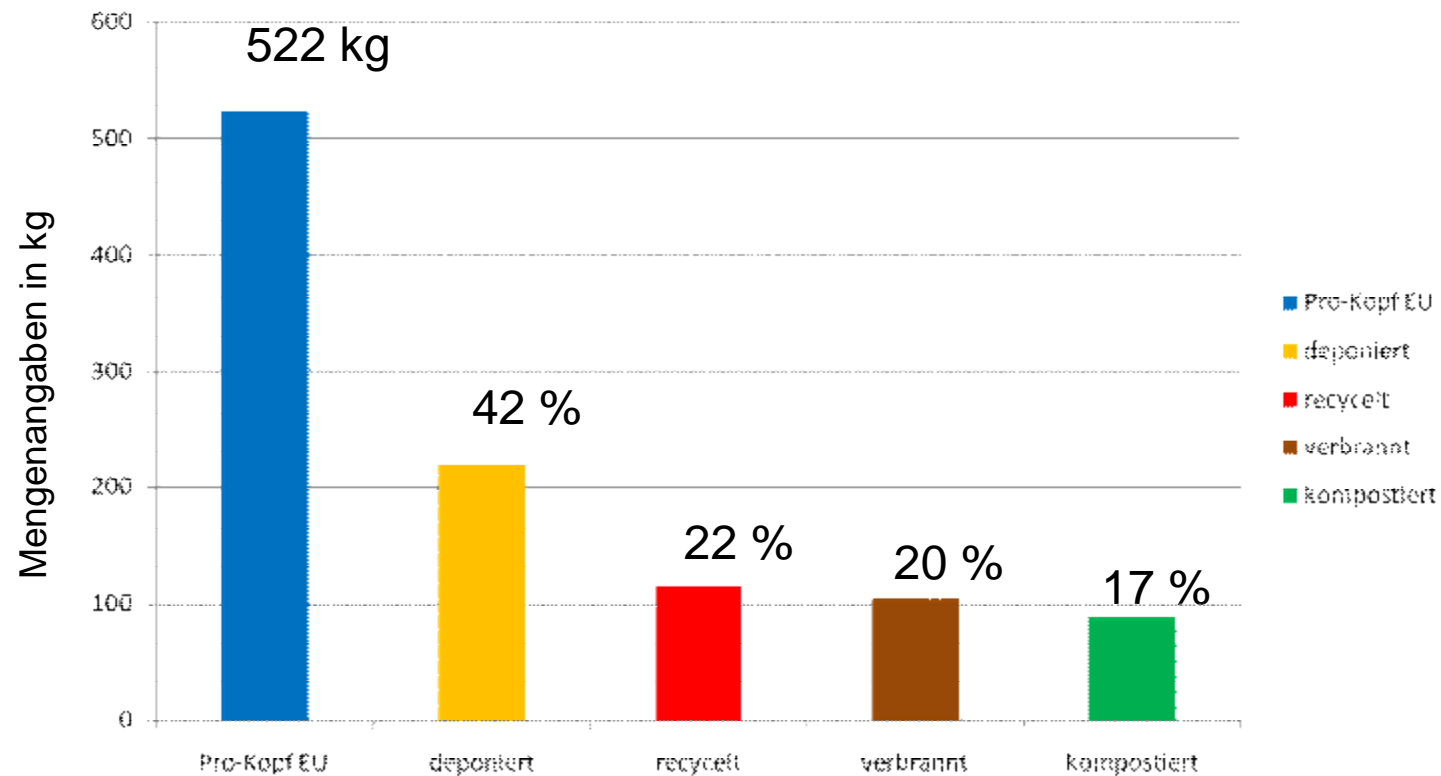
Abfallhierarchie
nach Ziel 2020



Behandlung von Siedlungsabfall in Europa 2005

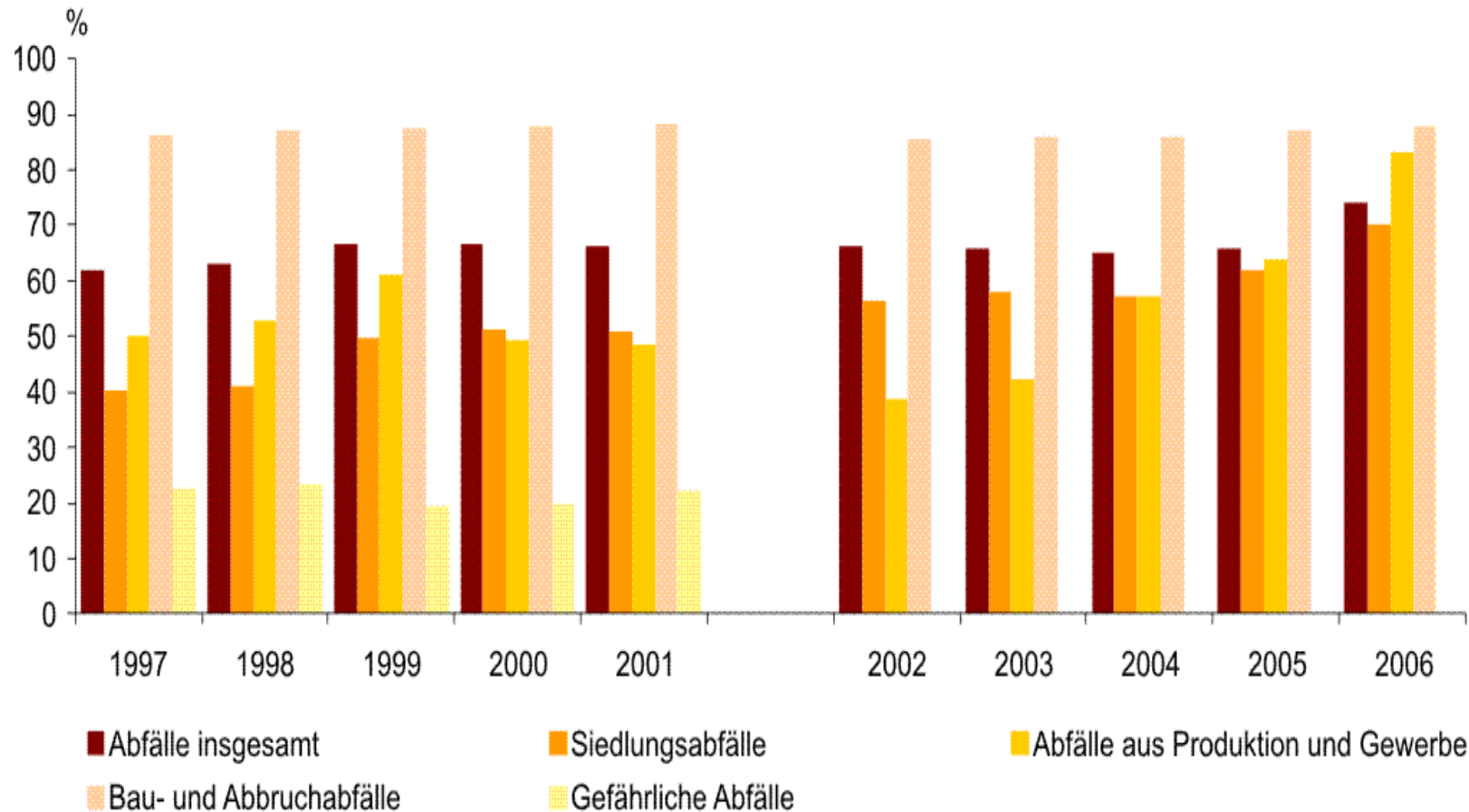


Pro-Kopf Abfallaufkommen an kommunalen Abfällen in der EU 2007



Quelle: EUWID 10.03.2009

Entwicklung der Verwertungsquoten der Hauptabfallströme in Deutschland

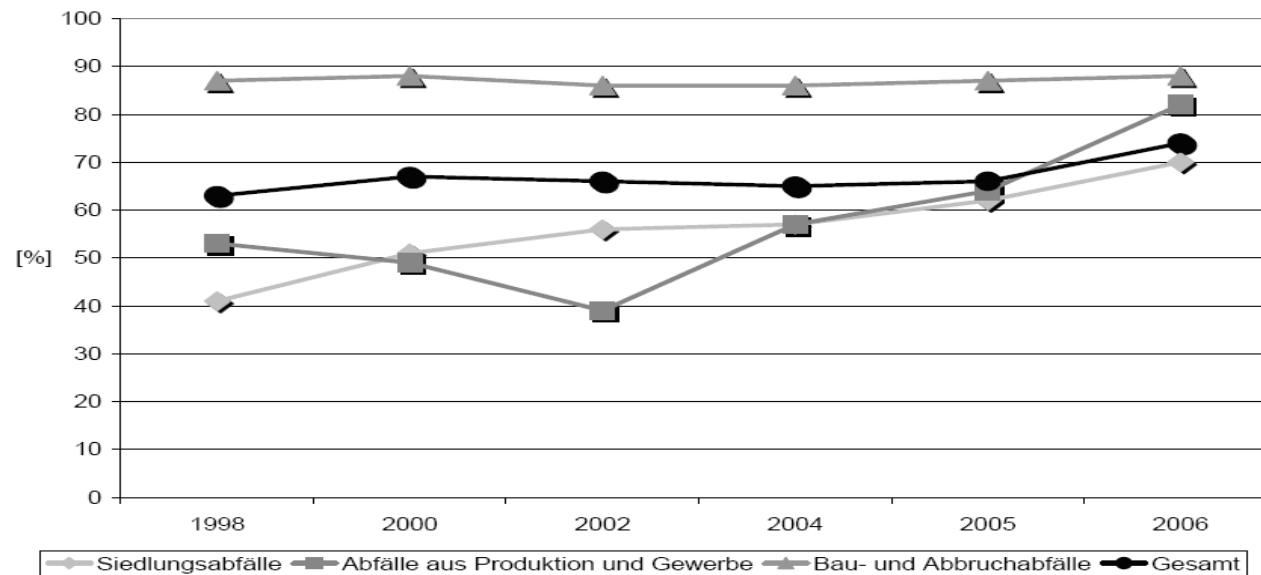


Quelle: Statistisches Bundesamt

Wiederverwertung und Recycling (Art. 11)

- ▼ Recyclingziele der EU bis 2020:
 - Ergreifen von Maßnahmen, um hohe Qualität der Abfallverwertung zu fördern (z.B. ab 2015 getrennte Sammlung von mind. Papier, Metall, Kunststoffe und Glas)
 - Siedlungsabfälle (mind. Papier, Plastik, Metalle, Glas) 50%
 - Bau- und Abbruchabfälle 70%

Entwicklung der Verwertungsquoten in Deutschland 1998 bis 2006



SRU/UG 2008/Abb. 10-4; Datenquelle: Statistisches Bundesamt 2007b; 2008a

Recycling

- ✓ Für Industrie- und Produktionsabfälle sind noch keine Ziele festgelegt.
- ✓ Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit zum Grundbestand weitere Abfallfraktionen (z.B. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) aufzunehmen, um die vorgegebenen Prozentzahlen zu erreichen.
- ✓ Mitgliedstaaten berichten der Kommission alle drei Jahre über den Umfang, in dem sie die Ziele verwirklicht haben.
- ✓ Kommission sieht Review für 2014 vor:
 - Änderungen und Präzisierungen, falls sich negative Auswirkungen abzeichnen sollten
 - Definition von Recyclingzielen für weitere Abfallströme

Nebenprodukte (Art. 5)

Stoff oder Gegenstand kann nur als Nebenprodukt und nicht als Abfall gelten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Stoff oder Gegenstand wird weiterverwendet;
- b) Stoff oder Gegenstand kann direkt, ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden;
- c) Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt;
- d) Weitere Verwendung ist rechtmäßig (erfüllt Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen).

Ende der Abfalleigenschaft (Art.6)

Bestimmte festgelegte Abfälle sind nicht mehr als Abfälle anzusehen, wenn sie ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben und spezifische Kriterien erfüllen, die nach folgenden Bedingungen festzulegen sind:

- a) Der Stoff oder Gegenstand wird gemeinhin für bestimmte Zwecke verwendet;
- b) es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;
- c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für bestimmte Zwecke und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse;
- d) die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- und Gesundheitsfolgen.

Spezielle Kriterien sollen für körniges Gesteinsmaterial, Papier, Glas, Metall, Reifen und Textilien aber auch EBS in Betracht gezogen werden.

EU-Kommission zum Thema Ende der Abfalleigenschaft

- ✓ Zweck von Kriterien zum Abfallende ist die Stärkung der Recyclingmärkte.
- ✓ Kriterien zum Abfallende werden auch von der Industrie und der mit Schrotten und Papier handelnden Recyclingbranche gefordert.
- ✓ Bisher noch keine formellen Beschlüsse über Kriterien gefasst, die Abfallende beschreiben.
- ✓ Berücksichtigung folgender Punkte bei Aufstellung von Kriterien zum Abfallende:
 - Zweck der Abfallgesetzgebung.
 - Schutz von Umwelt und Gesundheit.

Abgrenzung Verwertung - Beseitigung

Umstrittene Abgrenzung Verwertung – Beseitigung

- ✓ Abfälle zur Verwertung unterliegen Warenverkehrsfreiheit
- ✓ Folge für Reichweite kommunaler Überlassungspflichten

Einführung eines weiten Verwertungsbegriffs:

- ✓ Ausreichend ist es, wenn infolge der Maßnahme als Hauptergebnis Ressourcen oder Brennstoffe substituiert werden
- ✓ Schädlichkeit des Abfalls, Vermischung, Heizwert für Verwertungsdefinition unbeachtlich; fraglich ob solche Kriterien für Abweichen von Hierarchie innerhalb der Verwertung geeignet sind; DGAW-Auffassung: wenn z.B. Heizwert nach EuGH Rechtsprechung keine Eignung aufweist für Abgrenzung zwischen Stufe 4 und 5 der Hierarchie, dann auch nicht für Stufe 3 und 4 der Hierarchie

Verwerterstatus für MVA durch Energieeffizienzformel festgelegt

DGAW-Stellungnahme zur AbfRRL

Zustimmung:

- ✓ Bedeutung der Abfallvermeidung (Art. 9) mit erweiterter Herstellerverantwortung (Art. 8) und Abfallvermeidungsprogrammen (Art. 29) im Hinblick auf Ressourcen- und Recyclingstrategie
- ✓ Abfallhierarchie (Art. 4)
- ✓ Regelung über Bioabfälle (Art. 22)
- ✓ Vorschriften zum Abfallende (Art. 6)
- ✓ Einstufung und Vermischen gefährlicher Abfälle (Art. 17, Art. 7 Nr. 4)

DGAW-Stellungnahme zur AbfRRL

Kritik, Anregungen und Forderungen:

- ✓ Abweichen vom Vorrang des Recyclings zu Gunsten der energetischen Verwertung soll dann und insoweit zugelassen werden, wie die energetische Verwertung im Einzelfall sowohl eine ökologisch und ökonomisch vorzugswürdige alternative Abfallbewirtschaftungsmaßnahme darstellt.

- ✓ Zu Gunsten einer nachhaltigen Rohstoffwirtschaft soll anstelle eines Ablagerungsverbots eine differenzierte Zwischenlagerung von Stoffen, deren Aufbewahrung bis zur Erreichung der ökonomischen Voraussetzungen für deren Kreislaufführung notwendig wird, zugelassen werden.

→ Entwicklung von gesonderten Anforderungen für diese Zwischenlager in Abgrenzung zu Vorschriften für Deponien notwendig.

DGAW-Stellungnahme zur AbfRRL

Kritik, Anregungen und Forderungen:

- ✓ Konkretisierung von Mindestanforderungen bei Umsetzung der AbfRRL in nationales Recht im Sinne der Rangfolge:
 - Festlegen von Mindestanforderungen für die einzelnen Stufen der Verwertung, insbesondere für Verfahren der stofflichen Verwertung, auch im Hinblick auf die Rohstoffsicherung.
 - Entwicklung von eindeutigen Prüfkriterien für die Anwendung des Grundgedankens des Lebenszyklus.
 - Beachtung der harmonisierten Umsetzung bei der Ausgestaltung dieser Anforderungen in den Mitgliedsstaaten.

- ✓ Entwicklung von Mindestvorgaben, mit deren Hilfe sich konkrete Effizienzkriterien auch für Recyclingverfahren ableiten lassen.

DGAW-Stellungnahme zur AbfRRL

Kritik, Anregungen und Forderungen:

- ✓ Für den Vollzug der Vorschriften zur Abgrenzung von Nebenprodukten (Art. 5) ebenso wie zum Abfallende (Art. 6) sind objektiv überprüfbare Umwelt- und Qualitätskriterien zu entwickeln.
- ✓ Ergänzung um Regelung zum Beginn der Abfalleigenschaft, da beim praktischen Vollzug der Herstellerverantwortung festzustellen ist, dass die abfallrechtliche Begriffsbestimmung zu spät greift. Konsumgüter können somit nach Gebrauch außerhalb des Abfallregimes über nationale Grenzen hinweg verbracht werden (z.B. Elektroaltgeräte, Altfahrzeuge).

Umsetzung der AbfRRL in Deutschland (BMU)

- ✓ Übernahme der Regelungen der novellierten AbfRRL möglichst 1:1 in deutsches Recht – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kann in Grundstruktur beibehalten werden.
- ✓ Übernahme der rechtlichen Regelung zur Dauer der Abfalleigenschaft soll unverändert in Kreislaufwirtschaftsgesetz übernommen werden.
- ✓ Umsetzung der fünfstufigen (bisher 3-stufigen) Abfallhierarchie auf Basis eines 3+3-Konzepts:
 - Grundstufen (Vermeiden, Verwerten, Beseitigen): Beibehaltung der strikten Grundpflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
 - Neue Verwertungsstufen (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung): Förderung der besten Umweltoption durch Optimierungsgebot

Umsetzung der AbfRRL in Deutschland (BMU)

- ✓ Stoffliche – energetische Verwertung: Heizwert als mögliches gesetzgeberisches Kriterium, wenn energetische der stofflichen Verwertung gleichwertig ist.
- ✓ Keine umfassende Drittbeauftragung für Verwertungsfraktionen aus privaten Haushalten. Festschreibung der kommunalen Zuständigkeit auch für Verwertungsabfälle aus privaten Haushalten.
- ✓ Abfallvermeidungsprogramm bis 2013 durch abgestimmte Bund-Länder-Planung.
- ✓ Richtlinie ist bis 12.12.2010 in nationales Recht umzusetzen.

Position der DGAW zur Umsetzung der AbfRRL

- ✓ Kritik an der Aufweichung der 5-stufigen Abfallhierarchie. Hierbei sind vor allem die Flexibilisierung innerhalb der neuen Verwertungsstufen sowie die Einführung eines weiten Verwertungsbegriffs hervorzuheben.
- ✓ Der Heizwert ist als gesetzgeberisch vorgegebenes Kriterium dafür, wann energetische und stoffliche Verwertung gleichwertig sind, ungeeignet.
EuGH-Urteil vom 13.02.2003: Kriterien wie Heizwert, Schadstoffgehalt und die Frage der Vermischung der Abfälle dürfen für die Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung nicht herangezogen werden, infolge dessen auch nicht für Abgrenzung innerhalb der Verwertung.
- ✓ Die DGAW betrachtet den Vorschlag des BMU, keine umfassende Drittbeauftragung durch den Haushalt vorzusehen, mit Skepsis. Getrennt gesammelte Abfallfraktionen aus Haushalten sind Rohstoffe für den Markt und sollten diesem nicht vorenthalten werden, wenn zusammen zu kommunalen Strukturen Verwertungsangebote von Dritten gemacht werden.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2009 zur gewerblichen Altpapiersammlung

(BVerwG 7 C 16.08)

Private Haushaltungen haben ihren Hausmüll einschließlich seiner verwertbaren Bestandteile (insbesondere Altpapier) grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, also den kommunalen Betrieben, zu überlassen und sind nicht befugt, mit der Verwertung solcher Bestandteile „Dritte“ zu beauftragen.

Quelle: BVerwG – Pressemitteilung Nr. 36/2009

Kommunale Entsorger

- „Die Entsorgung der Abfälle aus Privathaushaltungen ist eine rein kommunale Aufgabe im Rahmen der Entsorgungssicherheit und Daseinsvorsorge. Wir begrüßen daher, dass das Gericht die öffentlichen Interessen in diesem Zusammenhang klarer definiert hat.“
- Mit Umsetzung der AbfRRL in nationales Recht muss Gesetzgeber diesen Sachverhalt noch genauer präzisieren

Quelle: VKS im VKU – Pressemitteilung 18.06.2009

Private Entsorger

- Gefährdung der Sammelstrukturen der privaten Altpapierunternehmen in den Regionen
- Millionen-Investitionen stehen in Frage
- Arbeitsplätze bedroht
- Gebührenerhöhungen für Bürger möglich
- Beeinträchtigung der Berufsfreiheit der Altpapierentsorgungsunternehmen
- Verletzung der durch EU-Recht gewährleisteten Warenverkehrsfreiheit

Quelle: bvse – Pressemitteilung 22.06.2009

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2009 zur gewerblichen Altpapiersammlung

(BVerwG 7 C 16.08)

Der Abzug von privatrechtlich aufgestellten „Blauen Tonnen“ kann schon dann verlangt werden, wenn die Sammlungstätigkeit nach ihrer konkreten Ausgestaltung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf die Organisation und die Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach sich zieht.

Kommunale Entsorger

- Forderung:
 - Beibehaltung der grundlegenden Überlassungspflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgern
 - Einschränkung der gewerblichen Sammlung von Abfällen zur Verwertung
- Argumentation:
 - Aufrechterhaltung des Systems der herkömmlichen Überlassungspflichten durch Rückgriff auf EG-Vertrag

Private Entsorger

- BDE, bvse, BDSV bilden Arbeitsgruppe
- Gemeinsamer Ansatz:
 - Abfälle, die Privathaushalte getrennt von Restabfall bereit stellen, gehören in die Privatwirtschaft
 - Keine Überlassungspflichten gegenüber öffentlich-rechtlichen Entsorgern mehr

Quelle: Gemeinsame Erklärung von BDE, bvse, BDSV, 26.06.2009

Provokante Thesen zum Urteil des BVerwG

- Bürger von Rohstoffen und Wertstoffen enteignet, die sie entgeltlich erworben haben.
- Die Leipziger Richter sind offenbar überzeugt, dass die Kommunen die Sicherstellung der Industrie mit Sekundärrohstoffen besser regelt als mündige Bürger in Kombination mit dem weltweit agierenden Rohstoffhandel.

Zweifel:

- Gericht hat Entscheidung offenbar mit der Abfallbrille und in Sorge um die kommunale Daseinsvorsorge für eine gesicherte und hygienische Abfallentsorgung gefällt.
- Dass der Großteil des Abfalls der einzige Rohstoff der Zukunft für unsere Industrie ist, war den Richtern nicht bewusst.
- Nicht ausgelastete kommunale Müllverbrennungsanlagen oder „bring or pay“-Kontingente und der Druck von Rechnungsprüfungsämtern bezüglich der Kosten getrennter Sammelsysteme (Bsp. Hamburg und Berlin) lassen befürchten, dass das Rohstoffpotenzial unserer kommunalen Abfälle nicht konsequent genutzt werden wird.

à Antwort des deutschen Gesetzgebers zur Umsetzung der AbfRRL bezüglich des Endes der Abfalleigenschaft und der Drittbeauftragung und ggf. eine Klage vor dem EuGH kann mit Spannung erwartet werden.

Die DGAW wird sich in diese Diskussion konstruktiv einbringen.



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

www.dgaw.de



A decorative graphic in the top-left corner consisting of a stack of brown, corrugated paper strips forming an L-shape.

Kontakt:

TOMM+C Thomas Obermeier Management & Consulting

Dipl.-Ing. Thomas Obermeier

Dipl.-Ing. Sylvia Lehmann

Nieritzweg 23

D-14165 Berlin

Tel.: +49 30 84 50 95 53

Fax: +49 30 815 96 99

E-Mail: sylvia.lehmann@tomm-c.de